



Finanzamt Nienburg/Weser * Postfach 20 00 * 31580 Nienburg

Finanzamt Nienburg/Weser

Firma
Nauenburg & Möhlenbrock
Steuerberatungsges. mbH
Große Drakenburger Str 7
31582 Nienburg

Bearbeitet von
Frau Daidone-Hockemeyer

ZiNr.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34/202/52503

Durchwahl (05021) 801 -
351

Nienburg
1. Oktober 2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt,
dass Firma BKM Fertigteilwerk West GmbH & Co. KG, 31582 Nienburg, Immenweg 18-30 Bau-
leistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG und Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des
§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 34/202/52503 / unter
der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE320105345 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger ge-
schuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 10. Oktober 2027.



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

- 2 -

Dienstgebäude
Schloßplatz 1
31582 Nienburg

Telefon
(05021) 801 - 1
Telefax
(05021) 801 - 300

Sprechzeiten
Auskunftsbereich: Mo, Mi, Do
u. Fr 8:00 - 12:00 Uhr; Do
13:00 - 17:00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE20 2500 0000 0025 6015 00,
BIC MARKDEF1250
Sparkasse Nienburg/Weser, IBAN DE05 2565 0106 0000 3022 24,
BIC NOLADE21NIB

E-Mail: Poststelle@fa-ni.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.lstn.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Nienburg/Weser schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.